

Einkaufsbedingungen der European Trans Energy GmbH

1) Bestellung und Auftragsbestätigung

Bestellungen inkl. deren Ergänzungen und Abänderungen sowie mündlich oder telefonisch getroffene Vereinbarungen gelten nur dann und in der Form, wie sie vom Auftraggeber (AG) schriftlich oder mit Telefax dem Auftragnehmer (AN) übersandt wurden. Bestellungen erfolgen ausschließlich auf Grundlage dieser Einkaufsbedingungen. Das gilt auch für künftige Bestellungen des AG beim AN. Allgemeine Geschäftsbedingungen oder sonstigen Bedingungen des AN, die von diesen Einkaufsbedingungen abweichen, werden ausdrücklich abbedungen, auch wenn sie im Anbot, in der Auftragsbestätigung, auf Lieferscheinen oder sonstigen Dokumenten des AN aufscheinen und der AG diesen nicht ausdrücklich widerspricht. Die Bestellung ist binnen 10 Werktagen ausschließlich unter Verwendung der beiliegenden Auftragsbestätigung zu bestätigen. Das Stillschweigen des AN sowie auch der Beginn der Auftragsdurchführung gilt als vollinhaltliche Annahme der Bestellung. Solange der Auftrag nicht durch konforme Auftragsbestätigung angenommen ist, ist der AG berechtigt, von der Bestellung ohne Angabe von Gründen kostenlos zurückzutreten.

Der AN ist verpflichtet, sich Subvergaben vom AG vor Vergabe schriftlich genehmigen zu lassen. Auf Anforderung hat der AN dem AG eine Kopie der jeweiligen Bestellung zur Verfügung zu stellen.

Schließt der Lieferumfang Planungen, Entwürfe oder künstlerische Leistungen ein, erwirbt der AG daran ohne gesonderte Vergütung ein Werknutzungsrecht, einschließlich des Rechts der Änderung und Vervielfältigung und ist u. a. berechtigt, die vom AN oder dessen Subunternehmern erhaltene Dokumentation seinen anderen Vertragspartnern und dem Endabnehmer (EA) zu überlassen.

2) Termine

Termine sind strikt einzuhalten. Sollte eine Absichtserklärung für eine künftige Bestellung vom AG abgegeben worden sein, so ist diese für den Liefertermin maßgebend.

Lieferungen vor Fälligkeit sind nur nach schriftlicher Genehmigung gestattet und bewirken keine vorgezogene Zahlung. Erkennt der AN, dass er die vereinbarten Fristen und Termine nicht einhalten kann, ist er verpflichtet, den AG unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen.

Sollten sich die in der Bestellung vereinbarten Liefertermine ohne Verschulden des AG ändern, erklärt sich der AN damit einverstanden, eine sachgerechte Lagerung bis zu 3 Monate lang auf Kosten und Gefahr des AN für den AG vorzunehmen. Sofern sich die Termine aus Verschulden des AG ändern, erklärt sich der AN bereit, auf Wunsch des AG eine sachgerechte Lagerung zu den gleichen Bedingungen, jedoch gegen angemessene Vergütung vorzunehmen.

Wenn der AN die in der Bestellung vereinbarten Fristen, Zwischen- oder Endtermine nicht einhält, hat er bis zum tatsächlichen Liefertermin folgende Vertragsstrafen, jeweils vom Gesamtbestellwert berechnet, zu tragen:

Lieferung und Leistung: 1% je angefangener Verzugswoche, maximal 10% des Gesamtbestellwertes;

Dokumentation: 0,5% je angefangener Verzugswoche, maximal 5% des Gesamtbestellwertes.

Die Vertragsstrafe setzt kein Verschulden und nicht den Nachweis eines eingetretenen Schadens voraus und unterliegt nicht dem richterlichen Mäßigungsrecht. Ein über die Vertragsstrafe hinausgehender Schaden kann geltend gemacht werden.

Bei vereinbarten Terminverschiebungen gelten die Vertragsstrafen auch jeweils für die neu vereinbarten Termine. Eine etwa bereits früher eingetretene Pönaleverpflichtung wird hierdurch nicht berührt. Unbeschadet der Pönaleregulation ist der AG berechtigt, bei Verzug - auch nur mit einem Teil -, entweder bezüglich der ganzen Lieferung oder des noch ausständigen Teiles unter Setzung einer angemessenen Nachfrist (max. 14 Tagen) den Rücktritt zu erklären oder weiterhin Erfüllung zu begehren. Bei Vorliegen besonderer Dringlichkeit oder wenn die Erfüllung durch den AN von vornherein aussichtslos erscheint, bedarf es nicht der Setzung einer Nachfrist. Der AN hat dem AG sämtliche aus einem vom AN zu vertretenden Verzug entstehenden Nachteile, wie Pönaleforderungen des EA, zu ersetzen. Der AG ist bei einem vom AN zu vertretenden Verzug berechtigt, ohne Einholung von Konkurrenzangeboten auf Kosten des AN eine Ersatzlieferung zu veranlassen. Ein Verschulden des AN am Verzug ist für diese Ersatzpflichten nicht Voraussetzung.

3) Verpackung und Versand

Es gelten die Versandbedingungen und Verpackungsrichtlinien des AG. Sollten dem AN diese nicht vorliegen, so sind sie beim AG anzufordern.

Wenn die Art des Liefergegenstandes besondere Vorkehrungen bezüglich Verpackung und Versand erfordert, ist der AN verpflichtet, den AG rechtzeitig darauf ausdrücklich hinzuweisen. Für jede einzelne Sendung aus der Bestellung des AG ist sofort eine vollständige Lieferbereitschafts- und sodann eine Liefermeldung mit Angabe der Bestellnummer zweifach an den AG abzusenden. Außerdem hat jedes Kollo einen Packzettel bzw. einen Lieferschein mit genauer Inhaltsangabe und Verpackungsdaten zu enthalten. Lautet die Versandadresse nicht auf eine Dienststelle des AG, sondern auf einen fremden Empfänger, so haben die Lieferungen in neutraler Verpackung und mit neutral ausgestelltem Packzettel bzw. Lieferschein im Namen des AG zu erfolgen.

Der AN hat einen gültigen Präferenznachweis (wie Warenverkehrsbescheinigung, Ursprungszeugnis etc.) beizubringen. Gesonderte Vorschriften des AG sind zu beachten. Wenn in den Versandbedingungen des AG nichts Gegenteiliges vermerkt ist, darf in den die Waren begleitenden Frachtpapieren keine Wertangabe aufscheinen.

Auf sämtlichen Versanddokumenten ist die volle Versandadresse anzuführen.

Besonderen Produktvorschriften wie z. B. den Gefahrengutvorschriften unterliegende Erzeugnisse sind vorschriftsgemäß den verschiedenen Transportarten entsprechend, einzustufen, zu verpacken und zu kennzeichnen; die gesetzlich vorgeschriebenen Sicherheitsdatenblätter sind der Auftragsbestätigung beizuschließen.

Nachnahmesendungen werden vom AG nicht übernommen. Durch Nichteinhalten der Versandvorschriften entstehende Auslagen und Schäden gehen zu Lasten des AN.

4) Übernahme und Garantie

Die Übernahme- oder Empfangsbestätigung auf den Liefergegenstand, wie auch die Zahlung bedeuten keine Anerkennung der Ordnungsgemäßheit der Lieferung. Es besteht keine Verpflichtung des AG, die Ware nach der Ablieferung zu untersuchen. Die Rügeobliegenheit des Bestellers gemäß UGB kommt nicht zur Anwendung. Allfällige Mängel können innerhalb der Garantie- bzw. Gewährleistungsfrist gerügt werden.

Die Verpflichtungen des AN gelten erst als erfüllt und der Liefertermin als eingehalten mit der vollständigen Durchführung der jeweiligen AN-Verpflichtungen einschließlich aller Nebenverpflichtungen, wie z.B. Lieferung der vollständigen und richtigen Dokumente.

Der AN garantiert über seine gesetzlichen Gewährleistungspflichten hinaus neben den allgemein vorauszusetzenden und ausdrücklich zugesagten Eigenschaften die Vollständigkeit und Eignung seiner Lieferungen und Leistungen für den konkreten Bedarfsfall sowie die Mängelfreiheit seiner Lieferungen und Leistungen während der gesamten Garantiezeit. Es kommt dabei nicht darauf an, ob der Mangel zum Zeitpunkt der Übernahme schon vorhanden war.

Der AN hat in jedem Fall so lange Gewähr zu leisten bzw. ist zur Garantie verpflichtet, wie der AG gegenüber dem EA zur Garantie oder Gewährleistung verpflichtet ist, zumindest aber bei beweglichen Sachen 24 Monate, bei unbeweglichen Sachen und bei beweglichen Sachen, die zu unbeweglichen Sachen verarbeitet oder in solche eingebaut werden 36 Monate ab

Übernahme durch den EA.. Bei Ersatzlieferungen und Reparatur beginnt die Garantie für den gesamten Liefergegenstand neu zu laufen. Für mitgelieferte Ersatzteile endet die Garantiefrist, sofern es sich um bewegliche Sachen handelt 24 Monate, bei unbeweglichen Sachen und bei beweglichen Sachen, die zu unbeweglichen Sachen verarbeitet oder in solche eingebaut werden, 36 Monate nach dem Einbau und der Inbetriebnahme dieser Teile keinesfalls aber früher als für die Gesamtlieferung. Bei jedem innerhalb der Garantiezeit auftretenden Mangel hat der AG das Recht, wahlweise kostenlose Ersatzlieferung an den Ort der Benützung (auch wenn der Mangel behebbar ist), kostenlose Instandsetzung, einen angemessenen Preisnachlass zu verlangen, oder bei erheblichen Mängeln vom Vertrag zurückzutreten.

Sofern der AN trotz Setzens einer angemessenen Nachfrist von max. 14 Tagen mit der Behebung von Mängeln säumig ist, ist der AG berechtigt, auf Kosten und Gefahr des AN die Beseitigung von Mängeln selbst vorzunehmen oder von Dritten vornehmen zu lassen. Bei Vorliegen besonderer Dringlichkeit oder wenn die Erfüllung durch den AN von vornherein aussichtslos erscheint, bedarf es nicht der Setzung einer Nachfrist. Der AN hat dem AG darüber hinaus sämtliche aus einem vom AN zu vertretenden Verzug mit der Behebung von Mängeln entstehenden Nachteile, wie Pönaleforderungen des EA, zu ersetzen.

Der AN trägt auch die Kosten von Prüfmaßnahmen, Sachverständigenkosten sowie des Bearbeitungsaufwandes, der durch den Mangel verursacht wurde. Ein Verschulden des AN ist für diese Ersatzpflichten nicht Voraussetzung.

Mängel können vom AG bis zum Ablauf von 12 Monaten ab Ende der Garantiezeit klagsweise geltend gemacht werden.

Der AN garantiert die Verfügbarkeit von Ersatz- und Verschleißteilen für den Liefergegenstand bis 10 Jahre nach Ablauf der Garantiefrist.

5) Rücktritt

Der Besteller ist berechtigt von einzelnen oder noch offenen Teillieferungen mit sofortiger Wirkung und ohne irgendwelche Verpflichtungen zurückzutreten, wenn der Lieferant eine wesentliche

Bestimmung der Bestellung oder dieser Bestellbedingungen verletzt, insbesondere bei nicht rechtzeitiger Lieferung oder Lieferung mangelhafter Waren, ohne dass es einer Nachfristsetzung bedarf. Eine Vergütung wird in diesem Fall maximal für bereits erbrachte Lieferungen und Leistungen geleistet, sofern diese für den AG verwendbar sind. Allfällige Gegenforderungen des AG werden gegen einen allfälligen Vergütungsanspruch des AN gegenverrechnet.

Der AG hat jederzeit das Recht, ohne Begründung ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. In einem solchen Fall hat der AG dem AN ausschließlich den Vertragspreis für bereits

gelieferte Waren zu bezahlen. In jedem Falle des Rücktrittes vom Vertrag hat der AG Anspruch auf kostenlose Nutzung des Bestellgegenstandes bis zur Abnahme einer Ersatzlösung.

6) Schadenersatz und Produkthaftung

Der AN haftet gemäß den gesetzlichen Bestimmungen, der AG haftet nicht für durch leichte Fahrlässigkeit verursachte Schäden sowie für Vermögensschäden, Gewinnentgang und Produktionsausfall. Haftungsbeschränkungen des AN werden keinesfalls anerkannt.

Der AN haftet unabhängig von einem Verschulden für seine Unterprioritäten und Erfüllungsgehilfen.

Der AN verpflichtet sich den AG hinsichtlich aller Produkthaftungsansprüche Dritter schad- und klaglos zu halten, über Anfrage den jeweiligen Hersteller oder Importeur und alle zweckdienlichen Unterlagen zur Abwehr von Produkthaftungsansprüchen Dritter rechtzeitig zur Verfügung zu stellen.

Der AN ist zur Beigabe einer vollständigen, aber leicht verständlichen Gebrauchsanleitung in der vereinbarten Sprache, zur Aufbewahrung aller notwendigen Unterlagen und zur sorgfältigen Produktbeobachtung verpflichtet.

Die Bezahlung von Vertragsstrafen für Verzug oder techn. Minderleistung einbindet den AN nicht seiner Erfüllungsverpflichtungen und daraus resultierender Haftungen.

7) Qualitätssicherung

Der AN verpflichtet sich und seine Subauftragnehmer, bei der Durchführung seiner Lieferungen und Leistungen die Grundsätze der Qualitätssicherung entsprechend den einschlägigen

Normen, wie z.B. ISO 9000 bis ISO 9004, anzuwenden.

Der AG behält sich das Recht vor, dem EA und/oder deren Prüforganen, in den Büros, Fabrikationsstätten und Lagerräumen des AN und seiner Sublieferanten zu jeder Zeit während Entwurf, zu

auditieren. Die Durchführung einer Prüfung oder ein Prüfverzicht seitens des AG schränken die Verpflichtungen des AN nicht ein.

Der AN verpflichtet sich, seine Lieferungen und Leistungen nach den jeweils anwendbaren nationalen und internationalen Normen und den Regeln der Technik auszuführen.

8) Sicherheitstechnische Bestimmungen

Alle Einrichtungen, Maschinen und Geräte müssen mit den vorgeschriebenen Schutzeinrichtungen gemäß allgemeiner Maschinen- und Gerätesicherungsverordnung (AMGSV) der

besonderen Maschinen- und Gerätesicherheitsverordnung (BMGSV) bzw. den im jeweiligen Bestimmungsland geltenden Regelungen in den jeweils gültigen Fassungen versehen sein. Bei elektrischen Anlagen, elektrotechnischen oder elektronischen Produkten sind sämtliche elektrotechnische Sicherheitsvorschriften einzuhalten.

9) Eigentumsvorbehalt und Abtretung

Alle Lieferungen an uns müssen frei von Eigentumsvorbehalten erfolgen. Solche Vorbehalte sind auch ohne unseren ausdrücklichen Widerspruch unwirksam. Forderungen aus Lieferungen an uns dürfen - bei sonstiger Ungültigkeit der Abtretung - nur mit unserem ausdrücklichen vorherigen schriftlichen Einverständnis zediert werden.

Im Falle einer Forderungsabtretung, Verpfändung oder gerichtlichen Pfändung der Forderungen des Lieferanten werden 2% des anerkannten Rechnungsbetrages einschließlich Umsatzsteuer als Kostenvergütung einbehalten, bzw. zur Verrechnung gebracht.

Der AN nimmt zustimmend zur Kenntnis, dass seine vertraglichen Verpflichtungen, insbesondere Garantieverpflichtungen vom AG an den Endkunden abgetreten werden können.

10) Beistellungen des AG

Vom AG beigestelltes Material bleibt Eigentum des AG, ist als solches dauernd zu bezeichnen und getrennt zu lagern. Bei Be- und Verarbeitung dieses Materials gelten die neuen, umgearbeiteten oder verbundenen Sachen - auch in halbfertigem Zustand - sofort jeweils bereits als an den AG übereignet.

Zeichnungen, Skizzen, Muster, Modelle, Behelfe und andere Unterlagen, die zur Ausführung der Bestellung übermittelt werden, bleiben Eigentum des AG, sind als Geschäftsgeheimnis zu betrachten und vor fremder Einschau zu bewahren. Die genannten Unterlagen sind als Eigentum des AG gekennzeichnet aufzubewahren und über Verlangen jederzeit zurückzustellen.

11) Preise und Zahlungsbedingungen

Alle Preise verstehen sich als Festpreise ohne Mehrwertsteuer inkl. aller Steuern, Abgaben etc. und inkludieren auch die Kosten von Dokumentation, technischer Prüfung, Anstrich, Korrosionsschutz, Markierung, Signierung etc.

Zahlung leistet der AG nach vereinbarter Fälligkeit und Rechnungslegung sowie nach Erfüllung sämtlicher, in der Bestellung dafür genannten Voraussetzungen, insbesondere auch der ordnungsgemäßen Dokumentationslieferung, wenn nicht anders vereinbart, innerhalb von 30 Tagen mit 3% Skonto oder innerhalb von 60 Tage netto, nach Wahl des AG durch Überweisung, mit eigenem 3-Monats-Akzept oder Kundenwechsel. Die Skontofrist beginnt ab Eingang der Rechnung des AN im Hause des AG. Zahlungen werden nur in jenem Umfang geleistet, in welchem vom AN unterfertigte Liefer- und Leistungsnachweise vorgelegt werden. Werden vom AG Rechnungen des AN nicht zur Gänze bezahlt, so besteht das Recht zum Abzug eines Skontos auch für Teilzahlungen. Bis zur Erledigung von Mängelrügen oder der Abstimmung von Unklarheiten in Rechnungen kann die Zahlung zur Gänze oder zum Teil zurückgehalten werden, wobei der Skontoanspruch des AG bestehen bleibt.

12) Rechnungslegung

Rechnungen haben den jeweils geltenden umsatzsteuerlichen Vorschriften zu entsprechen, haben die auf der Bestellung des AG angeführte Bestellnummer, Projekt Nr. (PSP-Element) und Projektnamen oder die Kostenstellen Nr. des AG, Stücknummer, etc. zu enthalten und sind zusammen mit sämtlichen für die Identifizierung und Zuordnung zu unserer Bestellung notwendigen Dokumenten mind. in 1-facher Ausfertigung und unter Anschluss der bestätigten Liefer- und Leistungsnachweise beim AG (Firmenname und Anschrift siehe Bestellung) einzureichen. Eine Rechnung darf sofern nicht anders vereinbart nur jeweils eine Bestellung des AG betreffen.

AN aus einem EU-Staat haben in sämtlichen Rechnungen neben den gesetzlich vorgeschriebenen Angaben für die Steuerfreiheit auch die Nachweise für die Warenbewegung zu enthalten. Die Freigabe der letzten Zahlung erfolgt nur bei Vorliegen einer Schlussrechnung über alle gemäß Bestellung erbrachten Lieferungen und Leistungen und damit zusammenhängenden Forderungen.

Durch die Vorlage der Schlussrechnung erklärt der AN, dass er damit sämtliche Forderungen aus dem betreffenden Geschäftsfall geltend gemacht hat und keine weiteren Forderungen gestellt werden.

Der AG hat das Recht, Rechnungen die die oben genannten Kriterien nicht erfüllen abzuweisen und ohne Ausgleich und ohne in einen Zahlungsverzug zu kommen an den AN zurückzusenden. Die Skontofrist beginnt in diesem Fall erst wieder nach Eingang einer akkordierten, korrigierten Rechnung beim AG.

Der AG ist berechtigt, Zahlungen an den AN mit Forderungen der European Trans Energy GmbH sowie deren Konzerngesellschaften und mit diesen verbundenen Unternehmen gegenzurechnen.

13) Erfüllungsort, Gerichtsstand, Recht

Als Erfüllungsort für die Lieferung gilt der vom AG angegebene Endbestimmungsort. Erfüllungsort für die Zahlung und ausschließlicher vereinbarter Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist Wien. Dieser Vertrag unterliegt österreichischem Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenverkauf.

Während eines Gerichtsverfahrens sind beide Parteien verpflichtet, die Auftragsabwicklung fortzusetzen, es sei denn, der AG verfügt eine beiderseitige Suspendierung der Auftragsabwicklung. Sofern nichts anderes vereinbart ist, gelten die ICC-INCOTERMS in der jeweils geltenden Fassung.

14) Sonstiges

Der AN ist verpflichtet, allfällige im Zusammenhang mit seinen Lieferungen und Leistungen erforderlichen Exportlizenzen, insbesondere für den Export in das Land des EA auf seine Kosten zu beschaffen. Der AN versichert, dass zum Zeitpunkt der Bestellung die vollständige Lieferung des Bestellgegenstandes gesichert ist und keinerlei behördliche oder sonstige Beschränkungen entgegenstehen. Der AN wird den AG nach Vertragsabschluss rechtzeitig über mögliche neu entstehende Exportverbote/Beschränkungen informieren und ihm frühzeitig Alternativvarianten kostenlos unterbreiten.

Der AN verpflichtet sich, sicherzustellen, dass der Gebrauch der Lieferungen und Leistungen des AN in keiner Weise durch die Geltendmachung von Rechten Dritter (Marken, Muster, Patente, Gebietsschutz etc.) beeinträchtigt oder gegen bestehende Boykottklauseln, Blacklists etc. verstoßen wird.

Für die Ausarbeitung von Angeboten wird keine Vergütung gewährt. Die Angebotsabgabe schließt die Zustimmung ein, dass technische Angebotsunterlagen im erforderlichen Umfang an Dritte (Engineeringpartner, Kunde, etc.) ohne irgendwelche Ansprüche an den AG zur Verfügung gestellt werden dürfen.

Der AN hat den Inhalt der Bestellung, des Geschäftsfalles und alle vom AG oder vom EA direkt oder indirekt erhaltenen und alle darauf aufbauenden vom AN zu liefernden Informationen geheimzuhalten und ausschließlich für die Durchführung der jeweiligen Bestellung zu verwenden.

15) Anti-Korruptions-Maßnahmen

Der AN verpflichtet sich mit Unterfertigung des Angebotes, alle erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung von Korruption zu ergreifen und stellt insbesondere durch organisatorische oder personelle Maßnahmen und Belehrungen seiner Mitarbeiter sicher, dass er bzw. seine Mitarbeiter in sämtlichen Geschäftsbeziehungen mit dem AG

1. alle in Österreich geltenden Anti-Korruptionsbestimmungen einhalten, insbesondere keine strafbaren Handlungen begehen werden, die unter die § 168b, §§ 153, 153a, §§ 304-309 und §§ 146 ff StGB und §§ 10-12 UWG fallen,

2. Mitarbeitern des AG oder dessen Auftraggeber keine Zuwendungen oder andere Vorteile anbieten, versprechen oder gewähren werden bzw. auch keine Zuwendungen oder andere Vorteile von diesen fordern, sich versprechen lassen oder annehmen werden, oder sonst auf unläutere Weise versuchen werden, Mitarbeiter des AG oder dessen Auftraggeber zu beeinflussen,

3. keine schweren Verfehlungen nach deutschen Gesetzen begeht; Schwere Verfehlungen sind

a) schwerwiegende Straftaten, die im Geschäftsverkehr begangen worden sind. Hierzu zählen strafbare Handlungen, die einen Betrug (§ 263 dtStGB), Untreue (§ 266 dtStGB), Urkundenfälschung (§ 267 dtStGB), Fälschung technischer Aufzeichnungen (§ 268 StGB), Fälschung beweiserheblicher Daten (§ 269 und § 270 dtStGB), Mittelbare Falschbeurkundung (§ 271 dtStGB), Urkundenunterdrückung (§ 274 dtStGB) und Wettbewerbsbeschränkende Absprachen bei Ausschreibungen (§ 298 dtStGB) darstellen,

b) das Anbieten, Versprechen oder Gewähren von Vorteilen an Beamte, Amtsträger oder für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichtete, die bei der Vergabe oder Ausführung von Aufträgen mitwirken (Bestechung oder Vorteilsgewährung) - §§ 333 - 335 dtStGB,

c) das Anbieten, Versprechen oder Gewähren von Vorteilen an Vorstände, Geschäftsführer oder sonstige Beschäftigte des Auftraggebers des AG, ohne dass es sich bei diesen Beschäftigten um Amtsträger oder besonders für den öffentlichen Dienst Verpflichtete handelt (vgl. insoweit auch §§ 299, 300 dtStGB, soweit es sich um die Bestechung von Angestellten handelt),

d) das Anbieten, Versprechen oder Gewähren von Vorteilen an freiberuflich Tätige, die im Auftrag des Auftraggebers des AG oder dessen Konzernunternehmen bei der Auftragsvergabe oder der Auftragsabwicklung tätig sind (vor allem Planer, Bauüberwachung),

e) das zu Zwecken des Wettbewerbs, aus Eigennutz, zugunsten eines Dritten oder in der Absicht, dem Inhaber des Geschäftsbetriebs Schaden zuzufügen, unbefugte Verschaffen, Sichern, Verwerten oder Mitteilen von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen im Sinne des § 17 Abs. 2 dtUWG, das zu Zwecken des Wettbewerbs oder aus Eigennutz unbefugte Verwerten oder Mitteilen im geschäftlichen Verkehr anvertrauter Vorlagen oder Vorschriften technischer Art im Sinne des § 18 dtUWG sowie darüber hinaus die zu Zwecken des Wettbewerbs oder aus Eigennutz unbefugte Verwertung oder Weitergabe von im geschäftlichen Verkehr anvertrauter Vorlagen oder Vorschriften technischer Art und kaufmännischer Informationen des AG oder des Auftraggebers des AG auch auf Disketten und sonstigen Datenträgern, sowie

f) Verstöße gegen den Ersten Teil des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (dtGWB), unter anderem Beteiligung an Absprachen über Preise oder Preisbestandteile, verbotene Preisempfehlungen, Beteiligung an Empfehlungen oder Absprachen über die Abgabe oder Nichtabgabe von Angeboten, über die Aufrechnung von Ausfallentschädigungen sowie über Gewinnbeteiligung und Abgaben an andere Bewerber.

Eine schwere Verfehlung im vorgenannten Sinne liegt auch vor, wenn der AN Personen, die Beschäftigten, Geschäftsführern oder Vorständen des Auftraggebers des AG nahe stehen, unerlaubte Vorteile anbietet, verspricht oder gewährt.

Eine solche Verfehlung liegt ebenfalls vor, wenn der AN konkrete Planungs- und Ausschreibungshilfen leistet, die dazu bestimmt sind, den Wettbewerb zu unterlaufen.

4. Dritte nicht zu Handlungen gemäß Punkt 1. bis 3. anstiften bzw. hierzu Beihilfe leisten werden.

Der AN verpflichtet sich weiters, die zuvor dargelegten Verpflichtungen samt organisatorischen und personellen Maßnahmen auch vertraglich an seine Subunternehmer zu überbinden.

Bei Verletzung der oben unter 1. bis 3. genannten Verpflichtungen oder bei Verdacht einer Verletzung durch den AN oder dessen Mitarbeiter ist der AG berechtigt, mit sofortiger Wirkung seinen Rücktritt von einem bereits erteilten Auftrag zu erklären. Unbeschadet dieses Rücktrittsrechts des AG ist der AN verpflichtet, für alle Schäden (insbesondere Mehrkosten), die dem AG hierdurch entstehen, aufzukommen.

Der AN verpflichtet sich, eigene Subunternehmer unverzüglich aus dem Vertrag zu entlassen und auszutauschen, wenn es den Verdacht gibt, dass der Subunternehmer einen in dieser Klausel inkriminierten Tatbestand gesetzt hat.

16. Schlußbestimmung

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen nichtig sein, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Eine ungültige Bestimmung ist so zu ergänzen bzw. zu ändern, dass der mit ihr beabsichtigte wirtschaftliche Zweck erreicht wird. Änderungen und Ergänzungen bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

Version 2011